

ORTSGEMEINDE RÖDERN
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

B E G R U N D U N G

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Rodung"

1. AUSGANGSSITUATION

Zur Deckung des Baulandbedarfs in der Ortsgemeinde Rödern hat der Ortsgemeinderat am 09.05.1980 Planaufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan "Rodung" als Erweiterungsfläche zu dem Bebauungsplan "Flur 4, 5 und 8" gefaßt. Dieser Bebauungsplan erlangte am 18.02.1982 Rechtsverbindlichkeit. Um eine bessere Ausnutzung der Baugrundstücke zu erreichen, wurden die überbaubaren Grundstücksflächen der drei nordwestlich gelegenen Baugrundstücke erweitert, die Firstrichtung für das gesamte Gebiet freigestellt und die Höhenlage der Baukörper neu festgesetzt. Diese Änderungen erlangten mit der Veröffentlichung der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rodung" am 01.02.1990 Rechtsverbindlichkeit.

In dem Baugebiet "Rodung" sind z. Zt. noch drei Grundstücke im Eigentum der Ortsgemeinde. Für das Grundstück, Flur 8, Parzelle Nr.: 6/26, haben bereits mehrere Interessenten Kaufinteresse bekundet. Da die Zufahrtsmöglichkeit zu dem Grundstück jedoch durch die östlich angelegten Parkplätze nur ungünstig gegeben ist, fand ein Verkauf bisher noch nicht statt. Der Ortsgemeinderat sieht in der Anlegung dieser beiden Parkplätze kein Bedarf. Es soll daher eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgen.

2. PLANUNG

Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 11 BauGB


Die an der Erschließungsstraße im Bereich der Grundstücke Flur 8, Flurstücke 6/25 und 6/26 liegenden Parkplätze werden aus den Verkehrsflächen herausgenommen und als private Grünflächen ausgewiesen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen für die beiden Grundstücke bleiben unverändert.

3. VEREINFACHTE ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Durch die vorbezeichnete Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die eigentliche Planungskonzeption des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bleibt unangetastet.

6544 Rödern, den
ORTSGEMEINDE RÖDERN


(Gräff)
Ortsbürgermeister

